

ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2021 172 vom 11. Dezember 2023

ZG Verwaltungsgericht, 2023-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2021_172

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2021 172 du 11 décembre 2023

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2021 172 del 11 dicembre 2023

Regeste

Sozialvers.rechtl. Kammer — Invalidenversicherung (Rente) — Beschwerde

Erwägungen

E. 2

Urteil S 2021 172 A. Der 1963 geborene A. _____, zuletzt als Hilfsarbeiter im Bereich Logistik tätig gewesen, meldete sich im Juni 2016 bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an. Er verwies dabei auf eine traumatische Schultergelenkskontusion rechts mit Supraspinalessehnenruptur und Infraspinatussehnenläsion mit mehrmaligen Operationen ab Februar 2016 (IV-act. 1; act. 1 S. 3). Dies nach einem Sturz am 25. August 2015 auf den rechten Oberarm bzw. die rechte Schulter beim Abladen eines Wagens im Betrieb (IV-act.

E. 6

Urteil S 2021 172 beitsfähigkeit nach einem Sturz am 25. August 2015 mit protrahiertem Heilungsverlauf und verschiedenen (Schulter-)Operationen (vgl. IV-act. 144 S. 26 f.). Mit Blick darauf sind ihm Arbeitstätigkeiten mit Gewichten über 2,5 kg körpfernah und über 2 kg körperfern nicht mehr zumutbar, ebenso wenig wie solche mit vermehrter Vibrationsbelastung oder repetitiven feinmotorischen Anforderungen, Arbeiten in Zwangshaltungen mit dauerhafter Armabduktion oder -flexion sowie in dauerhaft vornübergebeugter oder zurückgelehnter Haltung (IV-act. 144 S. 27). Angesichts dessen sei die angestammte Tätigkeit bereits seit dem 1. Februar 2016 (Datum der erstmaligen Schulteroperation) nicht mehr zumutbar. Für eine leichte körperliche Arbeit entsprechend dem formulierten Belastungsprofil habe indes grundsätzlich eine volle Arbeitsfähigkeit bestanden (IV-act. 144 S. 27 ff.). Diesbezüglich sei einzig zu berücksichtigen, dass es im Rahmen der verschiedenen operativen Eingriffe an den Schultern zu wiederholten mehrmonatigen vollständigen Arbeitsunfähigkeiten gekommen sei. Insgesamt könne jedoch davon ausgegangen werden, dass etwa seit Juli 2019 eine vollständige Arbeitsfähigkeit für eine optimal adaptierte berufliche Verweistätigkeit bestanden habe (IV-act. 144 S. 29 f.). Die Verwaltung verwies in ihrer Begründung insbesondere auf die tabellarische Aufstellung der Arbeitsunfähigkeiten durch den orthopädischen Gutachter (IV-act. 144 S. 30). Sie stellte fest, ausgehend davon habe eigentlich bereits vor dem Juli 2019 eine volle Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten bestanden (IV-act. 163 S. 3). Dennoch legte sie ihrer Verfügung eine Arbeitsfähigkeit ab Juli 2019 zu Grunde, wobei sie unter Berufung auf ihren RAD zusätzlich zu Gunsten des Versicherten nicht von voller Arbeitsfähigkeit ausging, sondern lediglich von einer solchen von 80 % sowie beim Invalideneinkommen einen Leidensabzug von 10 % gewährte. Der gestalt resultierte ein

Invaliditätsgrad von 37 % (IV-act. 163 S. 4, 146 S. 1). Daran hält die Verwaltung im Beschwerdeverfahren fest (act. 5). 4.2 Der Beschwerdeführer stellt sich im Wesentlichen auf den Standpunkt, es sei nicht ersichtlich, inwiefern sich sein Gesundheitszustand ab Juli 2019 derart verbessert habe, dass ihm ab diesem Zeitpunkt bei zuvor bestehender voller Arbeitsunfähigkeit wieder eine volle Arbeitsfähigkeit habe zugemutet werden können (act. 1 S. 4). Im Gegenteil sei im Sommer 2018 eine Verschlechterung des Gesundheitszustands eingetreten, welche zum Abbruch der Integrationsmassnahmen geführt habe (act. 1 S. 3). Er berichte seit Jahren unveränderte Beschwerden, die operativ nur wenig hätten verbessert werden können (act. 1 S. 5). Schliesslich habe ein Arbeitsversuch beim früheren Arbeitgeber gezeigt, dass er seine Arbeitsfähigkeit auch in einer leidensangepassten Tätigkeit nicht umsetzen könne, was zur Kündigung geführt habe (act. 1 S. 7 f.). Hiermit würden sich die Gutachter nicht auseinandersetzen, sondern sie gingen fälschlich davon aus, es sei eine Eingliede-

E. 7

Urteil S 2021 172 rung in die angestammte Tätigkeit versucht worden, was als Mangel ihres Gutachtens zu werten sei (act. 1 S. 8). Selbst wenn eine Arbeitsfähigkeit von 80 % in leidensangepasster Tätigkeit zugrunde zu legen sei, sei beim Einkommensvergleich – so der Beschwerdeführer weiter – auf "bereinigte" LSE-Tabellenwerte abzustellen (act. 1 S. 9 f.). Es resultiere ein IV-Grad von 41 %. Mithin wäre die zugesprochene Rente ab Ende September 2019 jedenfalls nicht gänzlich aufzuheben, sondern einzig zu reduzieren (act. 1 S. 10). 5. 5.1 Die Gutachter haben sich seinerzeit in Kenntnis der Vorakten geäussert (IV-act. 144 S. 32 ff., 49 ff.). Im Gegensatz zum Hausarzt unterschieden sie insbesondere nachvollziehbar zwischen der Arbeitsfähigkeit in der angestammten und einer angepassten Tätigkeit (IV-act. 144 S. 28 f.). Sie legten detailliert dar, weshalb aufgrund der Schulterbeschwerden die angestammte Tätigkeit nicht mehr zumutbar sei, hingegen in einer angepassten Tätigkeit seit jeher eine grundsätzlich volle Arbeitsfähigkeit von ca. acht Stunden täglich bestanden habe (IV-act. 144 S. 28 f.). Dabei zeigten sie auch auf, dass letztere ab Februar 2016 mehrmals vorübergehend durch mehrmonatige vollständige Arbeitsunfähigkeiten im Rahmen der verschiedenen operativen Eingriffe unterbrochen worden sei. Aus ihrer tabellarischen Aufstellung der Arbeitsfähigkeit im Zeitverlauf ergibt sich eine durchgehende Arbeitsunfähigkeit bis ca. zum 20. April 2017 sowie – nach längerem Unterbruch – erneut eine postoperative Arbeitsunfähigkeit von ca. drei Monaten ab 6. September 2018 (IV-act. 144 S. 30). Im Fliesstext gehen die Gutachter hingegen davon aus, "dass etwa seit Juli 2019 eine vollständige Arbeitsfähigkeit für eine optimal adaptierte berufliche Verweistätigkeit bestanden hat", ohne weitere Erläuterung (IV-act. 144 S. 29). Mit dem Beschwerdeführer lässt sich in der Tat nicht nachvollziehen, weshalb die Gutachter im Fliesstext ihres Gutachtens eine vollständige Arbeitsfähigkeit (erst) ab Juli 2019 attestierten (act. 1 S. 4; act. 10 S. 2). Entgegen seiner Auffassung bestehen aber in diesem Zusammenhang keine Unklarheiten im medizinischen Sachverhalt, die nachträglich erhell werden müssten. Vielmehr hielten die Experten in aller wünschenswerten Klarheit fest, dass eine Arbeitsunfähigkeit in leidensangepasster Tätigkeit unter Berücksichtigung der geklagten Beschwerden und der objektivierbaren Einschränkungen nie bestanden habe, sondern sich lediglich jeweils während der zahlreichen postoperativen Rekonvaleszenzphasen eine Arbeitskarenz aufgedrängt habe (IV-act. 144 S. 27 ff, 78 ff.). Das lässt sich ohne Weiteres nachvollziehen, zumal allgemeinnotorisch nach Operationen meist mehr oder weniger lange Perioden der körperlichen Schonung einzuhalten sind. Entsprechend besteht kein Anlass zur Einholung eines Gerichtsgutachtens oder zur Rückweisung der

Sache an die Verwaltung.

E. 8

Urteil S 2021 172 5.2 Wie der medizinisch klare Sachverhalt – mit zuletzt bis und mit 20. April 2017 während längerer Zeit aufgehobener Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit aufgrund eines protrahierten Verlaufs der Schulterbeschwerden rechts mit mehrmaligen Operationen – juristisch einzuordnen ist, ist eine Rechtsfrage. Dabei ist daran zu erinnern, dass die Zusprache einer Rente nicht bloss Arbeitsunfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit, sondern weitergehend Invalidität, also eine Erwerbsunfähigkeit auch in leidensangepassten Tätigkeiten, voraussetzt (vgl. oben E. 3.1). Diesbezüglich ist die Sachlage hier klar: Gemäss beweiskräftiger Expertise – die bezüglich des Belastungsprofils von denselben Einschränkungen ausgeht wie die ergonomische Arbeitsplatzabklärung vom 19. April 2018 (IV-act. 61) – liess sich in einer leidensadaptierten Tätigkeit eine langanhaltende und erhebliche Arbeitsunfähigkeit ausserhalb der bereits angesprochenen postoperativen Rekonvaleszenzphasen nie objektivieren. Daran ändert auch die gutachterlich festgestellte psychische Überlagerung der Beschwerden nichts, zumal die Experten nachvollziehbar darlegten, dass sich diese auf die Arbeitsfähigkeit nicht auswirke und ihr im Übrigen mit einem schmerzmodulierenden Antidepressivum sowie Psychoedukation begegnet werden könne (IV-act. 144 S. 97 f.). Fehl geht der vom Beschwerdeführer formulierte Vorwurf, die Gutachter hätten verkannt, welche Arbeiten er während der Integrationsmassnahme ausgeübt habe (act. 1 S. 7). Es ist festzustellen, dass zweimalig versucht wurde, den Beschwerdeführer im bisherigen Betrieb wieder einzugliedern. Erstmals geschah dies bereits ab April 2018. Im Zuge dieser Massnahme hatte er grundsätzlich die ursprüngliche Arbeit zu verrichten, die im damaligen Zeitpunkt lediglich teilweise seinen Leiden angepasst werden konnte. Eine Tätigkeit von mehr als 50 % erwies sich solcherart als nicht möglich (IV-act. 53, 58). Die Massnahme wurde beendet, nachdem die ergonomische Arbeitsplatzabklärung gezeigt hatte, dass die verrichteten Arbeiten nicht in ausreichendem Masse dem ergonomischen Profil entsprachen (IV-act. 61, 63). Ausserdem musste sich der Versicherte im April 2018 einer Operation wegen Gallensteinen unterziehen (ohne Zusammenhang mit den Schulterbeschwerden; IV-act. 80 S. 9). Ein neuerlicher Wiedereingliederungsversuch erfolgte ab Juni 2018 in eine eigens für den Beschwerdeführer neu geschaffene und unter Berücksichtigung seiner Leiden ausgestaltete Tätigkeit als Staplerführer im bisherigen Betrieb (vgl. etwa IV-act. 80 S. 11). Diese berufliche Massnahme musste abgebrochen werden, da der Hausarzt des Versicherten diesem zunächst – nota bene ohne Kenntnis der Ergonomie der neu geschaffenen Stelle – eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % attestierte (Bericht vom 22. Juni 2018, IV-act. 73) sowie alsdann ab 30. Juni 2018 eine solche von 100 % aufgrund

E. 9

Urteil S 2021 172 von "Unfall" (IV-act. 80 S. 12 f.; IV-act. 74, 77). Damit konnte in der Praxis – entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers (act. 1 S. 7 f.) – in der Tat nicht erprobt werden, ob die Arbeitstätigkeit entsprechend dem durch die Gutachter sowie die ergonomischen Abklärungen statuierten Profil (vgl. vorstehend E. 4.1) umsetzbar und dem Beschwerdeführer auch in vollem Umfang zumutbar gewesen wäre, sondern lässt sich lediglich konstatieren, dass in einer teiladaptierten Tätigkeit nachvollziehbar eine Steigerung über 50 % nicht möglich war. Ein Mangel des Gutachtens liegt mithin nicht vor. Im Übrigen kann im Eingliederungspunkt auf die Ausführungen der IV-Stelle vom 1. Februar 2022 verwiesen werden, wo der exakte Ablauf der Eingliederung detailliert

nachgezeichnet wird (act. 5 S. 5). 5.3 Mit Blick auf das Ausgeführte lag spätestens ab dem 20. April 2017 (d.h. drei Monate nach der zweiten Operation der rechten Schulter) keine voraussichtlich längere Zeit andauernde Erwerbsunfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit mehr vor, nachdem die Schulterproblematik rechts in diesem Zeitpunkt austherapiert war und die – zweifellos vorhandene – Residualsymptomatik allein nach beweiskräftigem polydisziplinärem Gutachten einer Arbeitsfähigkeit in einer leidensadaptierten Tätigkeit nicht entgegenstand. Damit hatten sich die gesundheitlichen Verhältnisse offensichtlich und entscheidend geändert, so dass auch ein klarer Revisionsgrund im Sinne des oben (E. 3.4) Ausgeführten vorlag. Der Rentenanspruch des Versicherten wäre mithin richtigerweise bis maximal zum 31. Juli 2017 zu befristen gewesen, da die Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit spätestens ab dem Zeitpunkt zu berücksichtigen war, in dem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hatte und voraussichtlich weiterhin andauern würde (Art. 88a Abs. 1 IVV). Daran ändert eine im Herbst 2018 erfolgte Operation an der linken Schulter nichts, führte doch auch diese lediglich zu einer kurzen postoperativen Arbeitsunfähigkeit, ohne die Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit nachhaltig zu reduzieren. Weiterungen zur Umsetzbarkeit des konkreten Belastungsprofils (vgl. IV-act. 144 S. 80) erübrigen sich, nachdem aktenkundig der langjährige Arbeitgeber in der Lage und bereit war, eine optimal eingepasste Arbeitsstelle für den Versicherten einzurichten (IV-act. 61, 80 S. 11). Der Beschwerdeführer macht denn auch zu Recht nicht geltend, dass eine Arbeitstätigkeit entsprechend dem gutachterlichen Belastungsprofil auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nicht existieren würde. 5.4 Bezüglich der vom Beschwerdeführer verlangten Berücksichtigung "bereinigter" LSE-Tabellenwerte ist festzuhalten, dass bereits das Bundesgericht in BGE 148 V 174

E. 10

Urteil S 2021 172 (E. 9.2 f.) mit einlässlicher Begründung entschieden hat, dass zu einer Rechtsprechungsänderung, wie sie hier verlangt wird, kein ernsthafter sachlicher Grund bestehe. Unter Verweis darauf besteht weder Anlass noch Rechtsgrundlage zur Vornahme der entsprechenden "Bereinigung". Auf weitere Ausführungen zur Neufassung von Art. 26bis Abs. 3 IVV ab dem 1. Januar 2024 kann sodann verzichtet werden, zumal einerseits die Übergangsbestimmung zur Änderung vom 18. Oktober 2023 explizit festhält, dass eine – allfällige – Rentenerhöhung erst auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der entsprechenden Änderung zu erfolgen hätte (AS 2023 635, Abs. 1 der UeB), andererseits vorliegend so oder anders die bis Ende 2021 in Kraft stehende Fassung der IVV zur Anwendung gelangt (vorstehend E. 1). 5.5. Zusammengefasst hat es hier – maximal – beim von der IV-Stelle errechneten Invaliditätsgrad von 37 % sein Bewenden, dies jedoch gestützt auf die Ausführungen im beweismässigen medizinischen Gutachten vom 23. Dezember 2020 bereits ab dem 20. April 2017. Mithin ist der Rentenanspruch des Versicherten spätestens ab dem 1. August 2017 dahingefallen. Die Verfügung der IV-Stelle vom 12. November 2021 ist entsprechend dahingehend abzuändern, dass der Beschwerdeführer ab 1. Februar 2017 bis 31. Juli 2017 Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hatte. Mit Blick auf den Verfahrensausgang kann dabei ausdrücklich offengelassen werden, ob die IV-Stelle zu Recht zu Gunsten des Versicherten ihren Berechnungen eine Arbeitsfähigkeit von lediglich 80 % zugrunde gelegt sowie einen Tabellenlohnabzug von 10 % auf den Werten der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) gewährt hat. Dem Versicherten steht es – auch angesichts der allseitig unbestrittenen Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit – selbstredend frei, seinen Anspruch auf

Arbeitsvermittlung sowie Hilfe bei der Eingliederung in eine geeignete, leidensangepasste Tätigkeit gegenüber der IV-Stelle erneut geltend zu machen, sobald er zur Arbeitsaufnahme subjektiv bereit ist. 6. Die Beschwerde ist abzuweisen. Das Verfahren ist gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG kostenpflichtig. Es ist demnach eine Spruchgebühr zu erheben, welche auf Fr. 800.– festgesetzt wird. Diese ist entsprechend dem Ausgang des Verfahrens durch den Beschwerdeführer zu tragen, der mit seinen Anträgen vollständig unterliegt. Bei diesem Verfahrensausgang ist gestützt auf Art. 61 lit. g ATSG keine Parteientschädigung zuzusprechen.

E. 11

Urteil S 2021 172 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.